



## Wer sich auf Facebook präsentiert, muss viel preisgeben

Zur Impressumspflicht für öffentliche Facebook-Fanseiten

## Alles vergeht, ein E-Mail-Account besteht?

OLG Dresden verbietet automatische Löschung des Arbeitnehmer-E-Mail-Accounts nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

## Keine Verhandlungssache

Gesetzliches Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge geplant

# Wer sich auf Facebook präsentiert, muss viel preisgeben

Zur Impressumspflicht für öffentliche Facebook-Fanseiten

von Susanne Thinius

Sogenannte Facebook-Fanseiten sind stark in Mode- diesem Trend können sich deutsche Hochschulen schon seit einiger Zeit nicht mehr widersetzen. Doch auch bei dieser Form des öffentlichen Auftritts müssen gewisse Regeln beachtet werden- wie die Impressumspflicht. Ist das Impressum einer solchen „geschäftsmäßigen Webseite“ unvollständig oder gänzlich nicht vorhanden, so kann das für die Webseitenbetreiber erhebliche Konsequenzen haben- u.a. einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Dies entschied kürzlich das Landgericht (LG) Regensburg. Doch was droht den Betreibern im Falle eines Verstoßes und welche Angaben sind nun zwingend erforderlich?

## I. Rechtlicher Hintergrund der Impressumspflicht

§ 5 Telemediengesetz (TMG) postuliert die Informations- („Impressums“-)pflicht für Diensteanbieter von „geschäftsmäßigen, in der Regel gegen Entgelt angebotenen Telemedien“. Es müssen demnach Angaben wie Name und Anschrift sowie Rechtsform und Vertretungsberechtigter (Nr. 1), Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme inklusive E-Mailadresse (Nr.2), die zuständige Aufsichtsbehörde (Nr. 3), Handelsregister und entsprechende Registernummer (Nr. 4), Umsatzidentifikationsnummer NR. 6) etc. leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden.

Die Definition des Begriffes „Diensteanbieter“ und damit des Adressaten der Impressumspflicht aus § 5 TMG findet sich in § 2 Nr. 1 TMG: darunter ist jede „natürliche oder juristische Person“ zu verstehen, die „eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“. Das sind an erster Stelle Anbieter von Inhalten wie Webseiten. Ein Diensteanbieter handelt „geschäftsmäßig“, wenn er Telemedien aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erbringt. „Nachhaltigkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist und sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt. Private Gelegenheitsgeschäfte fallen somit nicht unter den Begriff der Geschäftsmäßigkeit, wohl aber

Hochschulauftritte in sozialen Netzwerken, die ihre Studenten, Mitarbeiter und Externe über ihre Angebote und Dienstleistungen informieren wollen und Raum für Meinungsaustausch und Diskussion bieten- und zwar auf Dauer angelegt. Die Informationspflichten des § 5 TMG dienen dem Verbraucherschutz und der Transparenz von geschäftsmäßig erbrachten Telediensten. Sie stellen aus diesem Grund sog. „Marktverhaltensregeln“ i.S.d. § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Ein Verstoß gegen § 5 TMG beziehungsweise die Nichteinhaltung der Voraussetzungen kann mithin ein unlauteres und gleichzeitig wettbewerbswidriges Verhalten darstellen. Dies wiederum kann Ansprüche aus dem UWG begründen, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche nach § 8 UWG und Schadensersatzansprüche aus § 12 UWG. Im Rahmen dessen wird von der Beklagtenpartei nicht selten gefordert, strafbewährte Unterlassungserklärungen abzugeben, bei deren Zuwiderhandlungen Ordnungsgelder oder gar Ordnungshaft fällig werden können. Schadensersatzansprüche können in Gestalt von vorgerichtlichen Anwalts- bzw. Abmahnkosten geltend gemacht werden.

## II. Entwicklung der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren

In den vergangenen Jahren gab es einige interessante Urteile und Beschlüsse zur Impressumspflicht von sozialen Netzwer-

ken, insbesondere zu Facebook, unter anderem zu Adressat und Umfang dieser Pflicht. Ein eindeutiger Trend lässt sich erkennen: geschäftsmäßige Webseiten-Betreiber werden stärker in die Pflicht genommen. Der augenscheinliche Grund dafür: der „Kunde“ beziehungsweise Nutznießer einer Webseite soll umfassend darüber aufgeklärt werden, wer für deren Inhalte verantwortlich ist und an wen er sich im Zweifel zu wenden hat.

So beschloss das Oberlandesgericht (OLG) Celle im vergangenen Jahr (Az. 13 U 72/12), dass Diensteanbieter derjenige ist, der die „Funktionsherrschaft“ über die Domain beziehungsweise das Telemedium hat. Das Telemedium war in diesem Fall eben auch eine zumindest geschäftsmäßige Webseite. Für eine solche bedeutet dies, dass der Unternehmer beziehungsweise der Arbeitgeber – und nicht etwa der einzelne Mitarbeiter-Diensteanbieter ist und somit die Verantwortung für die Richtigkeit des Impressums übernimmt.

Das Landgericht Aschaffenburg hatte bereits mit Urteil aus dem Jahr 2011 (Az. 2 HK O 4/11) entschieden, dass im Falle einer (auch) geschäftsmäßigen beziehungsweise kommerziellen Nutzung eines Facebook-Profiles oder sog. Facebook-Fanseiten eine Impressumspflicht nach § 5 TMG entsteht. Das gelte ebenfalls für Nutzer von (einfachen) Facebook-Accounts, wenn diese nicht nur rein privat genutzt werden. Die Weiterleitung via Link auf die unternehmenseigene Webseite mit dortigem Impressum genüge nicht, um das Fehlen des Impressums auf der Facebook-Seite zu kompensieren, so die Aschaffener Richter. Auch die Angabe von Anschrift und Telefonnummer allein genüge nicht den Impressums-Anforderungen. Wer sich also zu Marketingzwecken Facebook, Twitter und Co. bedient, den treffen strenge Impressumspflichten. Der Grundstein für das Urteil des LG Regensburg wurde damit gelegt.

### III. Urteil des Landgerichts Regensburg

Das LG Regensburg hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 31.1.2013 (Az. 1 HK O 1884/12) nunmehr bestätigt, dass auch geschäftsmäßige Facebook-Seiten, die als Eingangskanal in Webseiten dienen, der allgemeinen Impressumspflicht nach § 5 TMG unterliegen. Das Fehlen einer solchen sei sogar wettbewerbswidrig, so die Regensburger Richter. Im konkreten Fall ging es um zwei IT-Systemhäuser, die ein sich ähnelndes Betriebsspektrum aufwiesen (Entwicklung von Software, Schulungen etc.). Das Gericht sah beide Parteien aufgrund der Gleichartigkeit des Leistungsangebots als Mitbewerber i.S.v. §

2 Nr. 3 UWG an, die in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen. Diesen Mitbewerbern stehen grundsätzlich wettbewerbsrechtliche Ansprüche zu, so § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG.

Es kam wie es kommen musste: ein IT-Unternehmen klagte gegen das andere, weil es sich am Impressum des anderen Unternehmens auf dessen Facebook-Webseite störte. Das LG gab der Klage statt, da die Angaben im Impressum den Anforderungen des § 5 TMG tatsächlich nicht genügten. Konkret seien Name und Anschrift unvollständig gewesen und auch die Angabe über den Geschäftsführer und die zuständige Aufsichtsbehörde fehlten. Dies stelle laut Gericht einen Wettbewerbsverstoß i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG bzw. wettbewerbswidriges Verhalten dar. Nach § 4 Nr. 11 UWG sind Handlungen unlauter, die einer gesetzlichen Vorschrift (in diesem Falle § 5 TMG) zuwiderhandeln, die Marktverhaltensregeln darstellt. Diese Voraussetzungen erfüllt § 5 TMG.

Das Gericht stellte nun fest, dass die Klägerin aus § 8 UWG einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten und einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (für entstandene Abmahnkosten) habe. Zudem verneinte das Gericht ein mögliches missbräuchliches Verhalten der Klägerin (i.S.d. § 8 Abs. 4 UWG) durch sog. Massenabmahnungen. Massenabmahnungen liegen nur dann vor, wenn die Tätigkeit der Klägerin hauptsächlich im Abmahnen selbst und nicht im angegebenen Betriebsfeld liege. Vielfach- oder Massenabmahnungen können dann einen Hinweis auf Rechtsmissbrauch geben, wenn mehr als 180 Mal innerhalb einer Woche durch dieselbe Person abgemahnt wird. Andere Umstände müssten allerdings noch hinzutreten, um einen Rechtsmissbrauch anzunehmen, z.B. eine überhöhte Vertragsstrafe, überhöhte Abmahngebühren, etc. Die Entscheidung bestätigt also, was seit mindestens 2 Jahren diskutiert wird: Social Media Angebote sind zumindest dann impressumspflichtig, wenn sie geschäftsmäßig genutzt werden.

### IV. Auswirkungen auf die Hochschulpraxis

Für Hochschulen sind diese Entscheidungen von aktueller Bedeutung, da es mittlerweile zum guten Ton einer jeden Hochschule aber auch Einrichtungen, Instituten und Fakultäten gehört, sich in sozialen Netzwerken zu präsentieren und so eine neue Kommunikationsplattform anzubieten. Wie eingangs erwähnt, treten sie damit geschäftsmäßig auf. Die erwähnten Urteile finden somit Anwendung auf Hochschulen.

Aus dem Regensburger Urteil lässt sich der Schluss ziehen, dass Mitbewerber von Hochschulen im wettbewerbsrechtlichen Sinne auch andere Hochschulen sein können, da sie gleichermaßen um Studenten werben und Dienstleistungen rund um Studium und Lehre anbieten. Sie stehen somit zueinander im konkreten Wettbewerbsverhältnis. Im Falle von unvollständigen Impressumsangaben – auch und gerade bei öffentlichen Facebook-Auftritten – kann deshalb jederzeit eine Abmahnung einer anderen Hochschule ins Haus flattern – je nachdem, wie gewissenhaft andere Hochschulen ihre Ordnungshüter-Eigenschaft wahrnehmen.

Zu beachten für die Hochschulen ist, dass ein Impressum auch dann unvollständig ist, wenn lediglich eine gültige Adresse sowie Telefonnummer und E-Mailadresse angegeben werden. Auch die schnelle elektronische Kontaktaufnahme und die unmittelbare Kommunikationsmöglichkeit sind bereitzustellen. Korrekte und vollständige Impressumsangaben sind eben unverzichtbar, wenn kostspielige Abmahnungen oder gar Klagen vermieden werden sollen. Vorsicht ist also geboten!

Es darf auf der anderen Seite jedoch nicht vergessen werden, dass letztlich eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation nicht besteht. Angesichts der rechtlichen (Impressums- und anderen) Pflichten, die mit der Entscheidung zum Auftritt in sozialen Netzwerken wie Facebook einhergehen, sowie hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bedenken sollte jede Einrichtung selbst über ihre öffentlichen Auftritte im Netz entscheiden können und müssen.

# Alles vergeht, ein E-Mail-Account besteht?

## OLG Dresden verbietet automatische Löschung des Arbeitnehmer-E-Mail-Accounts nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

von Florian Klein

Die Nutzung von E-Mail-Diensten ist in der heutigen Zeit aus der Arbeitswelt kaum noch hinweg zu denken. Viele Arbeitgeber stellen ihren Mitarbeitern personalisierte E-Mail-Accounts zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung und erlauben dabei in geringem Umfang auch eine Privatnutzung des Accounts. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, stellt sich die Frage, wie danach mit dem E-Mail-Account und den dort gespeicherten Nachrichten zu verfahren ist. Problematisch ist zum einen, inwiefern der Arbeitgeber berechtigt ist, auf diese Nachrichten zuzugreifen. Zum anderen ist fraglich, ob der E-Mail-Account überhaupt weiterhin unterhalten werden muss oder einfach gelöscht werden darf. Zu letzterer Frage hat sich kürzlich das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 5.9.2012 (Az. 4 W 961/12) dahingehend geäußert, dass, solange nicht feststeht, dass der Nutzer für die auf dem Account abgelegten Daten keine Verwendung mehr hat, eine Löschung unterbleiben muss.

### I. Hintergrund

Ein E-Mail-Account, der dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, stellt ein Betriebsmittel dar. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber über den Einsatz seiner Betriebsmittel weitgehend frei verfügen. Deshalb unterliegt es auch seiner Entscheidungsgewalt, ob er überhaupt Mail-Accounts an seine Beschäftigten vergibt und ob er diesen die Privatnutzung erlaubt. Hat er diese Entscheidung aber zugunsten der Beschäftigten getroffen, kann er diese Betriebsmittel möglicherweise nicht ohne Weiteres wieder entziehen.

Im Einzelfall können einem solchen Entzug nämlich vertragliche Pflichten entgegenstehen. Ein Vertragsverhältnis besteht nicht nur aus Hauptleistungspflichten, welche bei einem Arbeitsvertrag in der Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer und der Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Arbeitgeber liegen. Vielmehr gibt es auch vertragliche Nebenpflichten. So verlangt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für alle Schuldverhältnisse, dass die Beteiligten auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des jeweils

anderen Rücksicht nehmen. Diese allgemeine Rücksichtnahmepflicht kann sich in vielfältigen Formen niederschlagen. Beispielsweise lässt sich für den Arbeitgeber daraus die Pflicht ableiten, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz zu ergreifen, während z.B. Arbeitnehmer nicht gleichzeitig für Konkurrenzunternehmen tätig werden dürfen.

Fraglich ist jedoch, wie lange diese Pflichten andauern. Der Bestand der Hauptleistungs- und Nebenpflichten ist in zeitlicher Hinsicht zunächst an die Dauer des Vertragsverhältnisses geknüpft. Jedenfalls die Hauptleistungspflichten erlöschen in aller Regel mit Ende des Dauerschuldverhältnisses. Die Nebenpflichten dagegen können unter Umständen auch nach Beendigung des Schuldverhältnisses noch Nachwirkungen entfalten und den ehemaligen Vertragsparteien gewisse Verhaltensweisen abfordern. Die Einhaltung dieser Pflichten ist insofern von Bedeutung, als bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen der andere Vertragspartner den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen kann.

## II. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts

### Sachverhalt

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein Fahrradkurier von einem Fahrradkurierdienst für knapp drei Monate im Rahmen eines „Transportvertrags“ beschäftigt wurde. Innerhalb dieses freiberuflichen Beschäftigungsverhältnisses waren dem Fahrradkurier weitgehende Freiheiten eingeräumt worden. So konnte er über die Arbeitszeit und die Annahme von konkreten Aufträgen eigenverantwortlich entscheiden und war nicht an Weisungen gebunden. Zusätzlich stellte der Fahrradkurierdienst ihm auch einen betrieblichen E-Mail-Account zur Verfügung und erlaubte dessen Privatnutzung. Nachdem das Beschäftigungsverhältnis beendet worden war, löschte der ehemalige Arbeitgeber den E-Mail-Account. Dennoch verlangte der Kurier mit seiner Klage die Herausgabe der in dem Mail-Account gespeicherten Daten.

Das OLG Dresden hat einen Anspruch des Fahrradkuriers auf Herausgabe der Daten im Grunde bejaht. Im konkreten Fall konnte der Anspruchsteller mit seinem Begehren jedoch nicht durchdringen, weil der Mail-Account und die dort gespeicherten Daten bereits gelöscht worden waren, sodass die Datenherausgabe unmöglich war. Ein Anspruch auf die Erbringung unmöglicher Leistungen ist indes ausgeschlossen (§ 275 Abs. 1 BGB).

### Schadensersatz

Dies entbindet den ehemaligen Arbeitgeber allerdings nicht von jeglicher Verantwortlichkeit. Vielmehr bejaht das Gericht einen Schadensersatzanspruch des Kuriers, der an Stelle des ursprünglichen, auf Datenherausgabe gerichteten Anspruchs tritt. Zur Begründung des Schadensersatzanspruchs stützt sich das Gericht dabei auf die schuldhaftige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten durch den Arbeitgeber. Dazu führt es aus, dass es allgemein zu den vertraglichen Nebenpflichten gehöre, diejenigen Schäden von rechtlich geschützten Gütern des anderen Vertragspartners fern zu halten, die aus der eigenen Sphäre entstehen könnten. In dem zugrunde liegenden Fall der Bereitstellung eines E-Mail-Accounts, in dem auch private Mails gespeichert seien, sei es aufgrund der vertraglichen Nebenpflichten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geboten gewesen, von der Löschung des Accounts solange abzusehen, bis klar sei, dass die andere Partei an der Nutzung des Accounts kein Interesse mehr habe.

### Strafrechtliche Aspekte

Besondere Brisanz erhält diese Entscheidung zudem dadurch, dass das Oberlandesgericht Dresden die unberechtigte Löschung eines E-Mail-Accounts als potentiell strafbares Verhalten einstuft. Das Gericht führt dazu die möglicherweise verwirklichten Straftatbestände der Datenveränderung (§ 303a Strafgesetzbuch (StGB)) und der Urkundenunterdrückung in Form der Löschung bzw. Unbrauchbarmachung beweiserheblicher Daten (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB) an. Tatsächlich ist diese Einschätzung nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Kern des Problems ist dabei die fehlende Berechtigung zur Löschung des Accounts, die – wie diese Entscheidung zeigt – oft nicht einfach zu beurteilen ist. Allerdings ist noch klarzustellen, dass sich das Gericht nicht detailliert mit der Frage nach der tatsächlichen Strafbarkeit des Verhaltens auseinandergesetzt hat, da dies nur eine Hilferwägung zur Begründung des Schadensersatzanspruchs war. Schadensersatzansprüche können unter rechtlichen Gesichtspunkten nämlich nicht nur auf Vertragspflichtverletzungen, sondern auch auf der Begehung einer unerlaubten Handlung beruhen. Eine solche unerlaubte Handlung ist beispielsweise die Verletzung eines Gesetzes, welches dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt ist. Zu diesen sogenannten Schutzgesetzen gehören viele Strafnormen, sodass deren Verletzung auch Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann. Da hier jedoch ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden, welcher keine Strafen verhängen kann, über diese zivilrechtliche Streitigkeit entschied, wurden strafrechtliche Erwägungen nur insoweit angestellt, als dies zur Begründung des zivilrechtlichen Anspruchs erforderlich war. Der Schadensersatzanspruch wurde aber bereits aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen vom Gericht bejaht, sodass es ausreichte, die strafrechtliche Prüfung nur oberflächlich vorzunehmen.

Die Entscheidung gibt daher keinen Aufschluss darüber, welche Gesichtspunkte bei der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens von besonderer Bedeutung sind und ob eine Rechtfertigung des Verhaltens in Frage kommt.

## III. Fazit und Konsequenzen für die Hochschulpraxis

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden beruht auf einigen grundlegenden Erwägungen, die prinzipiell auch auf das Verhältnis der Hochschulen zu ihren Studenten und Mitarbeitern übertragen werden können. Sowohl zu den Mitar-

beitern als auch zu den Studenten bestehen vertragliche oder wenigstens vertragsähnliche Beziehungen, in deren Rahmen Hochschule und Nutzer zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet sind. Insbesondere die Mitarbeiter der Hochschule haben als Arbeitnehmer aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses gesteigerte Treue- bzw. Rücksichtnahmepflichten, welche mit einem erweiterten Pflichtenkreis der Hochschule als Arbeitgeber korrespondieren.

Dem kann eine sofortige arbeitgeberseitige Löschung der E-Mail-Accounts der Mitarbeiter nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zuwiderlaufen, insbesondere wenn vorher eine Privatnutzung erlaubt oder wenigstens geduldet war. Nicht nur im Interesse der Mitarbeiter, sondern auch im Interesse der Hochschule selbst sollten Bedenken gegen eine solche sofortige Löschung bestehen. Zum einen ist es wahrscheinlich, dass sich in dem Postfach private Mails befinden, deren Inhalt für den Mitarbeiter noch von Bedeutung ist. Zum anderen ist zu erwarten, dass noch zahlreiche dienstliche Mails vorhanden sind, die für die Aufrechterhaltung des Dienst- bzw. Hochschulbetriebs erforderlich sind. Wenn Mitarbeiter beispielsweise im Rahmen bestimmter (Forschungs-) Projekte beschäftigt waren, enthält die Mail-Korrespondenz in aller Regel Nachrichten, die für eine Fortführung oder einen Abschluss des Projekts oder auch für die Sicherung der Forschungsergebnisse essentiell sind. Würden diese plötzlich unwiederbringlich gelöscht, könnte dies zu erheblichen Schäden führen. Von einer automatisierten, sofortigen Löschung sollte daher möglichst Abstand genommen werden.

Stattdessen empfiehlt es sich, die Frage des Umgangs mit dem Mail-Account in der Nutzungsordnung so zu regeln, dass den beiderseitigen Interessen Rechnung getragen wird. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Nutzer eine hinreichend lange Übergangszeit verbleiben sollte, um die für ihn noch bedeutsamen Daten zu sichern. Hilfreich dürfte zudem eine letztmalige und rechtzeitige Benachrichtigung des Nutzers sein, bevor dessen Daten gelöscht werden. Natürlich kann man den Nutzer auch explizit um seine Zustimmung zur Löschung des Mail-Accounts bitten, allerdings sollte man dann erst bei einer positiven Reaktion tätig werden. Dies dürfte in der Praxis angesichts der hohen Anzahl der Beschäftigten und Studenten eine eher umständliche Lösung sein. Zwar wäre eine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen die rechtlich sicherste Lösung, doch kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden nicht so verstanden werden, dass dies zwingend die

einzigste Möglichkeit ist, um die Berechtigung zur Löschung des Mail-Accounts zu erlangen. Entscheidend ist vielmehr, dass feststehen muss, dass der Nutzer für die auf dem Account abgelegten Daten keine Verwendung mehr hat. Dies kann sich im Einzelfall auch aus den Umständen ergeben. Letztlich bleibt eine Interessenabwägung unumgänglich, in die nicht nur die Nutzerinteressen, sondern auch die Interessen der Hochschule an der Löschung des Accounts einzubeziehen sind. Auf Seiten des Nutzers ist dabei primär das Interesse an der Zugänglichkeit seiner privaten Mails zu berücksichtigen. Die weitere Verwendungsmöglichkeit dienstlicher Nachrichten liegt dagegen eher im Interesse der Hochschule, da sie sich durch deren Löschung im Zweifel selbst schädigen würde.

Um etwaige Haftungsrisiken, die aus der Eigenschaft als Mail-Provider herrühren könnten, zu minimieren, kann es außerdem ratsam sein, die Funktionen des Mail-Accounts zu beschränken. Dazu könnte der status quo, also der vorhandene Nachrichtenbestand, quasi „eingefroren“ und gesichert werden, während eine Kommunikation in Form des Versendens und Empfangens von Nachrichten nicht mehr ermöglicht wird. Unabhängig von dem strafrechtlichen Risiko, das die eigenmächtige bzw. automatische Löschung eines E-Mail-Accounts birgt, zeigt der entschiedene Fall, dass es meist keine gute Alternative ist, Mail-Accounts schlicht zu löschen, um sich vor Ansprüchen auf Herausgabe oder fortgesetzter Speicherung der Daten zu schützen, da dies Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann.

# Keine Verhandlungssache

## Gesetzliches Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge geplant

von Daniel Wörheide

Autoren wissenschaftlicher Beiträge haben häufig ein Interesse daran, diese nach der Publikation in einer Fachzeitschrift ein zweites Mal zu veröffentlichen, um den Beitrag – in der Regel unentgeltlich – einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Eine solche Zweitverwertung ist nach dem geltenden Urheberrecht prinzipiell möglich. Sie setzt allerdings voraus, dass der Autor nicht im Rahmen der Erstveröffentlichung einem Verlag ein ausschließliches Recht für die jeweilige Nutzungsart eingeräumt hat. In der Praxis ist eine solche umfassende Einräumung von Nutzungsrechten die Regel, sodass Zweitverwertungen durch den Autor bislang häufig vertragswidrig sind. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Reform des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sieht daher die Einführung eines gesetzlichen Zweitverwertungsrechts vor.

### I. Gegenwärtig geltende Rechtslage

Bereits im geltenden Urheberrecht existiert mit § 38 Abs. 1 UrhG eine Sonderregelung für das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung. Danach wird – sofern insoweit eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien fehlt – einerseits vermutet, dass dem Verleger ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Beitrag zusteht. Andererseits enthält das Gesetz die Vermutung, dass der Urheber sein Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweitig vervielfältigen und verbreiten darf. Praktisch hat die letztgenannte Regelung allerdings nur eine geringe Relevanz, weil die von Verlagsseite vorgegebenen Standardverträge ein solches Zweitverwertungsrecht des Urhebers meistens ausschließen. Da aus der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts üblicherweise folgt, dass auch dem Urheber selbst eine entsprechende Verwertung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts untersagt ist, besteht somit das Problem, dass ein Autor regelmäßig bereits mit der Erstveröffentlichung die Möglichkeit verliert, seinen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt ein zweites Mal zu verwerten. Möchte er sich dieses Recht vorbehalten, muss er darauf achten, dass dies durch die vertragliche Vereinbarung mit dem Verlag der Erstveröffentlichung nicht ausgeschlossen wird, was häufig Verhandlungen mit diesem erforderlich macht.

### II. Referentenentwurf des BMJ

Die geltende Rechtslage führt insbesondere dann zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn in dem jeweiligen Beitrag Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, die überhaupt nur durch den Einsatz erheblicher öffentlicher Gelder erzielt werden konnten. Hier besteht nämlich in der Regel ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die entsprechenden Forschungsergebnisse möglichst frei verfügbar sind, um so die Grundlage für weitere Forschungsbemühungen oder den Transfer von Wissen in konkrete Produkte und Dienstleistungen bilden zu können. Es besteht somit ein Zielkonflikt zwischen dem Verlagsinteresse an einer ausschließlichen Verwertung des Beitrages und dem öffentlichen Interesse an einem effizienten Innovationsprozess. Dass die Bewältigung dieser Interessenskollision gegenwärtig aufgrund der eingangs skizzierten Vertragspraxis einseitig zugunsten der Verlage erfolgt, hat nun auch der Gesetzgeber erkannt. Der aktuelle Referentenentwurf sieht daher in begrenztem Umfang ein gesetzliches Zweitverwertungsrecht vor, das nicht mehr durch anderweitige Vereinbarungen zwischen Autor und Verlag ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich erstens um einen wissenschaftlichen Beitrag handelt, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden ist. Zweitens muss die Erstveröffentlichung in einer perio-



disch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erfolgt sein. Darüber hinaus müssen drittens, seit der Erstveröffentlichung zumindest zwölf Monate vergangen sein. Viertens darf die Zweitveröffentlichung keinem gewerblichen Zweck dienen, also vor allem nicht entgeltlich erfolgen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wäre nach dem Referentenentwurf eine Zweitveröffentlichung durch den Autor rechtlich zulässig, sofern sich diese auf die akzeptierte Manuskriptversion beschränkt und die Quelle der Erstveröffentlichung genannt wird. Auch nach der geplanten Rechtsänderung wäre es somit weiterhin ausgeschlossen, dass der Autor eine eingescannte Version der Erstveröffentlichung auf seiner Webseite bereitstellt. Nach dem gegenwärtigen Stand ist damit zu rechnen, dass der Referentenentwurf noch vor dem Ende der Legislaturperiode im September 2013 durch den Bundestag verabschiedet werden wird.

### III. Bewertung und Folgen für die Hochschulpraxis

Der gesetzgeberische Vorstoß zur Einführung eines gesetzlichen Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche Publikationen in Periodika ist gerade in Anbetracht der gegenwärtigen Vertragspraxis der Wissenschaftsverlage begrüßenswert. Zum einen wird auf diese Weise Rechtssicherheit für Autoren geschaffen, da eine Zweitverwertung unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verlag erfolgen

kann. Autoren würde somit in Zukunft kein zeitlicher Aufwand mehr daraus entstehen, dass bei der Erstveröffentlichung Verhandlungen mit dem Verlag geführt und bei der Zweitveröffentlichung die Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung überprüft werden müssen. Zum anderen schafft die geplante gesetzliche Regelung einen angemessenen Interessenausgleich, weil sie einerseits das Exklusivitätsinteresse der Verlage wahrt, andererseits aber vermeidet, dass die Verbreitung von Forschungsergebnissen über Gebühr beschränkt wird. Folge dieser Kompromisslösung ist allerdings, dass das gesetzliche Zweitverwertungsrecht an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sein wird, sodass es auch in Zukunft keine uneingeschränkte Möglichkeit zur wiederholten Verwertung wissenschaftlicher Beiträge durch den Autor geben wird. Sofern der Gesetzesentwurf mit seinem gegenwärtigen Inhalt verabschiedet werden sollte, kann Wissenschaftlern daher nur empfohlen werden, sich mit den einzelnen Voraussetzungen einer Zweitverwertung vertraut zu machen, um dieses Instrument in der Praxis auch ohne Haftungsrisiken nutzen zu können.

## Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

## Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: [DFN-Verein@dfn.de](mailto:DFN-Verein@dfn.de)

## Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: [recht@dfn.de](mailto:recht@dfn.de)

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.